



Statuten des Union-Yacht-Club Mattsee **Stand 02/2026**

§ 1 Der Verein führt den Namen „Union-Yacht-Club Mattsee“, abgekürzt UYC Ma, hat seinen Sitz in Mattsee, im politischen Bezirk Salzburg Umgebung. Das Segelrevier ist der Mattsee (Niedertrumer See) im Bundesland Salzburg. Der Clubstander zeigt auf weißem Grund ein blaues Balkenkreuz, dessen Schnittpunkt ein goldumrandetes rot-weiß-rotes Bindenschild mit einer heraldischen Krone ziert.

§ 2 Der UYC Ma ist ein gemeinnütziger Verein und der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Segelsports und verwandter Sportarten. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Diesen Zweck verfolgt der UYC Ma durch:

- Förderung des Leistungs-, Freizeit- und Breitensegelns, insbesondere des Jugendsegelns
- Aus- und Fortbildung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, mittels theoretischer und praktischer Lehrgänge, Aus- und Fortbildungskurse
- Abnahme der Segelführerscheinprüfungen u.ä.

in dem er:

- Einrichtungen schafft und unterhält, die den Mitgliedern die Ausübung des Segelsports erleichtern,
- Regatten, Wettfahrten und andere Veranstaltungen durchführt,
- die Beteiligung seiner Mitglieder an Regatten fördert,
- Segelboote, insbesondere Jugendboote ankauft, um diese seinen Mitgliedern zur Sportausübung zur Verfügung zu stellen,
- den Kontakt seiner Mitglieder untereinander fördert, insbesondere durch gesellige Veranstaltungen.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a.) Aufnahmegebühren, Mitglieds- und sonstige Beiträge sowie Gebühren für die Überlassung einzelner Clubeinrichtungen
- b.) Subventionen öffentlicher Stellen, Spenden und allfällige Erträge aus Veranstaltungen.
- c.) andere Zuwendungen oder Erlöse.

§ 3

(1) Mitglieder sind:

- a.) Ehrenmitglieder
- b.) Ordentliche Mitglieder
- c.) Anschlussmitglieder
- d.) Jugendmitglieder
- e.) Saisonmitglieder

(2) Beitragende

ad (1) a.) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die um den Segelsport oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

ad (1) b.) Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen, die Träger aller Rechte und Pflichten aus der Clubmitgliedschaft sind.

ad (1) c.) Anschlussmitglieder sind Ehepartner oder lebensgemeinschaftlich verbundene Partner von ordentlichen Mitgliedern.

ad (1) d.) Jugendmitglieder sind Personen unter 19 Jahren bzw. Lehrlinge, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

ad (1) e.) Saisonmitglieder sind Personen, die vorübergehend aufgenommen werden.

ad (2) Beitragende Mitglieder sind Personen, die ohne die Infrastruktur des Clubs in Anspruch zu nehmen, den Zweck des Clubs fördern wollen und deshalb bereit sind, die Zwecke des Clubs durch finanzielle einmalige oder sich regelmäßig wiederholende Beiträge zu unterstützen.

§ 4 Als Mitglied können Personen aufgenommen werden, die aktiv am Segelsport teilnehmen und bereit sind, sich am Vereinsleben zu beteiligen.

1. Ordentliche-, Anschluss- und beitragende Mitglieder

Erforderlich ist, dass der Bewerber dem Vorstand einen Aufnahmeantrag vorlegt, der von zwei Proponenten unterfertigt ist, welche seit mindestens drei Jahren stimmberechtigte Mitglieder sind. Über die Aufnahme entscheidet nach einer Saisonmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Für die Aufnahme ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Jugendmitglieder

Die Bestimmungen zu Punkt 1. gelten grundsätzlich auch für Jugendmitglieder mit der Ausnahme, dass die Fertigung von Proponenten entfällt, wenn ein Elternteil dem Verein bereits als ordentliches Mitglied angehört und dieser Elternteil die Aufnahme in den Verein schriftlich beantragt. Bei Erreichen der Altersgrenze bzw. Übertritt in das Erwerbsleben wird das Jugendmitglied umgereiht und zu einem ordentlichen Mitglied.

3. Saisonmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die den Segelsport aktiv ausüben, befristet als Saisonmitglied aufnehmen. Saisonmitglieder haben bei der Benützung der

Clubanlagen die gleichen Rechte und Pflichten, jedoch kein Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung.

4. Ehrenmitglieder

Den Vorschlag zur Ernennung hat der Vorstand mit Einstimmigkeit zu beschließen. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung mit 9/10-tel der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Die ordentlichen Mitglieder, Anschlussmitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen und Vorstandsbeschlüsse das Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen des Vereines zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder, Anschlussmitglieder, volljährige Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und auch Stimme in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind vom Pflichtbeitrag befreit.

Mitglieder haben das Recht, auf ihren Booten und anderen Segelfahrzeugen, den Clubstander zu führen und auf ihrer Kleidung das Symbol des Vereins zu tragen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben

- a) durch sportliches, seemännisches und kameradschaftliches Verhalten das Ansehen des Segelsports und des Vereins zu fördern;
- b) nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten aktiv am Clubleben teilzunehmen und die Funktionäre des Vereins tatkräftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- c) auf Sauberkeit und Ordnung zu achten und alle Clubeinrichtungen schonungsvoll zu benützen. Die Mitglieder haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Vereinseigentums an diesem verursachen.
- d) den Beschlüssen des Vorstandes nachzukommen;
- e) Rücksichtnahme und Höflichkeit gegenüber allen Mitgliedern zu üben, wie auch gegenüber jedermann den gehörigen Anstand zu wahren;
- f) die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren binnen 4 Wochen ab Vorschreibung zu bezahlen und alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bei Fälligkeit zu erfüllen.

§ 7 Yachtregister

Alle Yachten und Segelsurfer der Mitglieder des Clubs müssen im Yachtregister des Österreichischen Segelverbandes eingetragen werden. Erst dann dürfen sie auf dem Clubgelände untergebracht werden. Sie sollen den Clubstander führen. Die Eintragung in das Yachtregister ist spätestens 4 Wochen nach dem Erwerb beim Club anzumelden. Jeder Eigentumswechsel ist dem Club innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod

2. Freiwilligen Austritt:

Dieser kann nur zum Jahresende erfolgen, falls der Austritt dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Bei später eintreffender Abmeldung ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

a.) Nichterfüllen der Zahlungsverpflichtung. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Fälligkeitstag nicht nach, so ist mit einer Nachfrist zu mahnen. Bleibt die Frist unbeachtet, so ist mittels eingeschriebenen Briefes eine neuerliche Nachfrist von 14 Tagen mit Androhung des Ausschlusses zu setzen.

Der Vorstand kann den Ausschluss des Mitglieds beantragen, falls dieses mit der Zahlung seiner Beiträge und sonstiger Zahlungen länger als 6 Monate in Rückstand ist.

b.) aus anderen Gründen und zwar wegen:

- eines Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehens des Vereins und/oder des österreichischen Segelsportes zu schädigen;
- wiederholten Zuwiderhandelns gegen diese Statuten oder gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- vereinsschädigendes Verhalten;

- einer unehrenhaften Handlung gegen den Verein oder eines seiner Mitglieder. In solchen Fällen hat der Vorstand die Untersuchung zu führen, das Mitglied anzuhören und gegebenenfalls mangels einer ausreichenden Rechtfertigung den Ausschluss zu beantragen.

4. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Vorstandes aus Gründen des Punktes 3.b.) aberkannt werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung, und zwar bei Ausschluss wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Ausschluss aus anderen Gründen und über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 9 Beiträge

Die Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge und Gebühren bzw. Säumniszuschläge und deren Höhe werden von der Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge in besonderen Fällen - etwa wegen sozialer Gründe - zu stunden und/oder zu ermäßigen. Es ist der Generalversammlung vorbehalten, für bestimmte Gruppen von Mitgliedern bzw. für bestimmte Personengruppen (z.B. Studenten) generelle Beitragsermäßigungen festzulegen.

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsangelegenheiten werden besorgt durch

a) den Vorstand und

- b) die Generalversammlung,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

§ 11 Ordnungsvorschriften

Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Ordnungsvorschriften, wie etwa Club-, Hafen- und Kranordnung erlassen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres. Vom Beginn des neuen Geschäftsjahres bis zur Genehmigung des Budgets für dieses Geschäftsjahr durch die Generalversammlung hat der Vorstand die laufenden ordentlichen Geschäfte entsprechend dem Voranschlag für das abgelaufene Geschäftsjahr weiter zu führen.

§ 13 Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes:

1. Obmann
2. Obmannstellvertreter
3. Schriftführer
4. Kassier
5. Oberbootsmann
6. Jugendwart

Vorstandsmitglieder können mehrere Referate übernehmen, ausgenommen sind die Funktionen sind die Funktionen 1 - 4, diese müssen von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden. Zusätzlich können bis zu 6 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Obmann vertritt den Club nach außen und zeichnet in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier, in allen anderen Angelegenheiten mit dem Schriftführer. Bei Verhinderung des Obmanns wird dieser durch den Obmannstellvertreter vertreten. Bei Verhinderung des Kassiers vertritt und zeichnet an dessen Stelle der Schriftführer. Bei Verhinderung des Schriftführers vertritt und zeichnet an dessen Stelle der Kassier.

Die Funktionsperiode dauert ein Jahr. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Der Vorstand kann einstimmig weitere Mitglieder kooptieren. Innerhalb des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte der Obmann und die Referenten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes aus diesem aus, kann der Vorstand für das vakante Referat ein Ersatzmitglied bestimmen.

Der Obmann - oder drei Vorstandsmitglieder zusammen - berufen den Vorstand ein und bestimmen die Gegenstände der Verhandlung. Der Obmann sorgt für die Ausführung der Beschlüsse, führt in Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Sind Obmann und Obmannstellvertreter verhindert, wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein Mitglied, welches die Befugnisse des Obmanns interimistisch wahrzunehmen hat. Der Vorstand hat die Interessen des Clubs zu vertreten und fasst im Namen des Clubs rechtsverbindliche Beschlüsse über alle

Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, bei Anwesenheit von der Hälfte aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht durch das Gesetz oder die Vereinsstatuten eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben insbesondere zu:

- a) das Vereinsvermögen zu verwalten,
- b) die aus Vereinsmitteln für Vereinszwecke erforderlichen Ausgaben zu bestimmen und den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr auszuarbeiten,
- c) die Generalversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen,
- d) die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen,
- e) Wettfahrten und sonstige Veranstaltungen zu organisieren,
- f) Verträge abzuschließen und aufzulösen.
- g) Berufung von Delegierten in Dach- und Fachverbände

Bei Gefahr in Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand jährlich einmal einzuberufen.

2. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand in dringenden Fällen und müssen von ihm dann einberufen werden, wenn es mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich, mittels Fax oder E-Mail bekannt zu geben.

3. Anträge, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, müssen bei einer Generalversammlung mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Später eingelangte Anträge können nur dann in die Verhandlung aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Generalversammlung in schriftlicher Form vorgelegt werden und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind, dass der Antrag zur Beratung und Abstimmung kommen soll.

4. Zu den Tagesordnungspunkten können mündliche Anträge gestellt werden.

5. Anträge, deren Annahme einer qualifizierten Mehrheit bedarf, dürfen nur zu Verhandlung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

6. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht das Gesetz oder die Statuten eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Vollmachtnamen vertreten..

7. Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer zu wählen,
- b) das Protokoll der letzten Generalversammlung zu genehmigen,
- c) den Bericht des Obmanns und der anderen Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen, sowie nach dem Bericht der Rechnungsprüfer dem Vorstand die Entlastung zu erteilen,
- d) das Budget zu genehmigen,
- e) die Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren festzusetzen,
- f) die Statuten mit Zweidrittelmehrheit zu ändern,
- g) unbewegliches Vereinsvermögen zu erwerben, zu belasten oder zu veräußern,
- h) Ehrenmitglieder zu ernennen und auszuschließen, Ordentliche Mitglieder aufzunehmen und Mitglieder auszuschließen,
- i) den Verein aufzulösen.

8. Wahlverschlage fur die Neuwahl des Vorstandes mussen zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein.

§ 17 Rechnungsprufer

Die beiden Rechnungsprufer, welche nicht dem Vorstand angehoren durfen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewahlt. Eine Wiederwahl ist moglich.

Den Rechnungsprufern obliegt die laufende Geschaftskontrolle und die Uberprufung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung uber das Ergebnis der Uberprufung zu berichten. Sie haben das Recht auf jederzeitigen und vollstandigen Einblick in die Vereinsunterlagen und haben die Pflicht, die Unterlagen nicht nur auf ihre Richtigkeit, sondern auch auf ihre Zweckmaigkeit zu prufen. Sie durfen an Vorstandssitzungen - ohne Stimmrecht - teilnehmen.

§ 18 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhaltnis zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Club sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, in das im Anlassfall jede Partei einen Schiedsrichter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder entsendet. Die beiden Schiedsrichter wahlen einen Obmann, der ein ordentliches Mitglied ist. Sollte eine Partei ihren Schiedsrichter nicht binnen 14 Tagen entsenden oder sollten sich die Schiedsrichter nicht innerhalb von 14 Tagen auf einen Obmann einigen, muss dieser Schiedsrichter oder Obmann der Vorstand, falls dieser am Streit beteiligt ist, das alteste, am Streit nicht beteiligte Vereinsmitglied bestimmen.

§ 19 Auflosung

Die Auflosung des Vereins muss in einer Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflosung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren. Im Falle einer Auflosung des Vereines ist das Vereinsvermogen, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten einem gemeinnutzigen, moglichst artverwandten Zweck zuzufuhren, wobei vertragliche Bindungen in erster Linie zu berucksichtigen sind.

§ 20. Anti-Doping-Bestimmungen

Für den UYC Mattsee, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Regelungen der ISAF, des ÖSV sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des UYC Mattsee verbindlich.

Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des UYC Mattsee die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen.

Die Entscheidung der unabhängigen Doping-Kontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen.

Mitglieder, Mitarbeiter und Sportler die die Verpflichtung gemäß dieser Bestimmungen nicht eingehen werden ausgeschlossen.